

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz

Das Konsortium aus dem Konzessionsinhaber Palatina GeoCon GmbH & Co. KG und der ENGIE E&P Deutschland GmbH (Betriebsführer – Speyer), beantragte im Rahmen der weiteren Feldesentwicklung des Erdölfeldes Römerberg – Speyer mit Schreiben vom 23.05.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Wegen einer Rechtsänderung während des Beteiligungsverfahrens wird die Auslage wiederholt und die Rückäußerungsfrist um einen Monat ergänzt. Näheres finden Sie am Ende des Textes!

Beabsichtigt ist eine Erdölförderung von über 500 Tonnen Erdöl pro Tag. Nach § 171a S. 1 Nr. 1 BBergG<sup>1</sup>, § 74 Abs. 2 UVPG<sup>2</sup>, § 3 b UVPG<sup>3</sup> i. V. m. § 1 Nr. 2 Buchstabe a) UVP-V Bergbau<sup>4</sup> ergibt sich somit eine UVP-Pflicht. Im Bergrecht ist in diesem Fall gem. § 52 Abs. 2a BBergG a.F.<sup>5</sup> ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und b. i. V. m. § 5 BBergG a.F., § 1 Abs. 1 und § 4 LVwVfG<sup>6</sup> i. V. m. §§ 72 ff VwVfG<sup>7</sup> durchzuführen.

Das LGB ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG a.F. i. V. m. der BergRZustV RP 2008<sup>8</sup> die zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes in Rheinland-Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

---

<sup>1</sup> **BBergG** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

<sup>2</sup> **UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

<sup>3</sup> **UVPG a.F.** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der am 16. Mai 2017 geltenden Fassung.

<sup>4</sup> **UVP-V Bergbau -** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist.

<sup>5</sup> **BBergG a.F.** Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), in der am 16. Mai 2017 geltenden Fassung..

<sup>6</sup> **LVwVfG** Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz ) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) geändert worden ist.

<sup>7</sup> **VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

<sup>8</sup> **BergRZustV RP 2008** Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322).

Das bergbauliche Vorhaben besteht aus zwei Clusterplätzen (Betriebsplätzen) sowie einer Zusatzwasserleitung nebst Brunnen. Der Clusterplatz 1 befindet sich im Westen der Stadt Speyer in einem Industriegebiet. Clusterplatz 2 ist im Norden der Stadt Speyer verortet. Der Betrieb liegt größtenteils in der Gemarkung Stadt Speyer. Die Brunnenanlage liegt in der Gemarkung Otterstadt, Verbandsgemeinde Waldsee.

**Der Rahmenbetriebsplan nebst zugehörigen Unterlagen wurde bereits vom 17.07.2017 bis einschließlich den 16.08.2017 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Rahmenbetriebsplanunterlagen sind in Umfang und Inhalt unverändert.** Der unveränderte Rahmenbetriebsplan nebst zugehörigen Unterlagen wird erneut zur Einsichtnahme ausgelegt. Bei den ausgelegten Unterlagen handelt es sich insbesondere um

Formatiert: Schriftart: Fett

- den Rahmenbetriebsplan inkl. der allgemeinverständlichen nichttechnischen Zusammenfassung,
- die Umweltverträglichkeitsstudie,
- den landschaftspflegerischen Begleitplan zur Brunnenanlage zur Entnahme von Zusatzwasser und zur Zusatzwasserleitung sowie zu den Clusterplätzen,
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
- die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung des Vogelschutzgebiets Otterstadt Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld,
- Anträge über mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, auch wasserrechtliche Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung von Grundwasser in die Vorflut,
- Pläne zum Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens, in dessen Grenzen gelegene Belange und Rechtsgüter im Betriebsplanverfahren oder bei der Bergaufsicht zu berücksichtigen sind,
- Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Medien,
- eine Integritätsbetrachtung für die Bohrungen des Betriebs Römerberg-Speyer,
- eine gutachterliche Stellungnahme über die Rahmenbedingungen für den Explosionsschutz der Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Erdöl der Feldesentwicklung Römerberg Speyer,
- Brandschutzkonzepte für die Clusterplätze 1 und 2,
- eine Studie zur Hochwassersicherheit der geplanten Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung,
- eine gutachterliche Untersuchung und Bewertung einer möglichen Senkung der Tagesoberfläche durch förderbedingte Druckabsenkung in der Erdöllagerstätte Römerberg-Speyer,

- eine Betrachtung der seismischen Gefährdung durch die Gewinnung von Erdöl im Bewilligungsfeld Römerberg-Speyer sowie der Leistungsfähigkeit des seismischen Monitoringnetzwerkes,
- Prognosen zu den Emissionen aus der Verbrennung von Erdölbegleitgas in den geplanten Verbrennungsanlagen auf den Clusterplätzen 1 und 2,
- schalltechnische Gutachten zur Ermittlung der Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb der Clusterplätze 1 und 2,
- Bewertungen der Wärmeemissionen der obertägigen Anlagen auf den Clusterplätzen 1 und 2,
- die Ergebnisdarstellung lichttechnischer Berechnungen für den Standort der Clusterplätze 1 und 2 sowie
- die Prüfung und Bewertung radioaktiver Emissionen bei der Erdölförderung aus der Erdöllagerstätte Römerberg-Speyer.

Die Unterlagen können eingesehen werden in der Zeit vom

**02.01.2018 – 01.02.2018**

bei der **Stadtverwaltung Mannheim**, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinistrasse 1, 68161 Mannheim; in den Zeiträumen

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| Montags von     | 08:00 – 17:00 Uhr  |
| Dienstags von   | 08:00 – 17:00 Uhr  |
| Mittwochs von   | 08:00 – 17:00 Uhr  |
| Donnerstags von | 08:00 – 17:00 Uhr  |
| Freitags von    | 08:00 – 16:00 Uhr, |

Ferner ist eine Einsichtnahme beim **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Str. 5 in 55129 Mainz zu folgenden Dienstzeiten möglich:

|                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| Montags von    | 09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr |
| Dienstags von  | 09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr |
| Mittwochs von  | 09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr |
| Donnerstag von | 09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr |
| Freitags von   | 09:00 - 12:00 Uhr.                  |

Gem. den Vorgaben von § 27 a VwVfG findet sich dieser Bekanntmachungstext sowie der Text und die Grafiken und Karten des Rahmenbetriebsplanes auch auf der Internetseite des LGB ([www.LGB-RLP.de](http://www.LGB-RLP.de)). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und damit bis zum 01.03.2018 bei den vorgenannten Stellen sowie beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Einwendungen, schriftlich oder zur Niederschrift, gegen das Vorhaben erheben (§ 18 S. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1c UVPG).

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird bzw. Einwendungen erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 01.03.2018 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gem. § 9 Abs. 1c S. 2 UVPG a.F. i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 u. 6 VwVfG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Die innerhalb der vorausgegangenen Äußerungsfrist bereits fristgerecht vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Planfeststellungsverfahren zur Feldesentwicklung „Römerberg-Speyer“ werden weiterhin im Verfahren berücksichtigt. Eine erneute Einreichung von bereits vorliegenden Einwendungen ist somit nicht notwendig!**

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die Email-Adressen bzw. entsprechende Hinweise finden Sie unter:

Für das **LGB**: [lgb-rlp@poststelle.rlp.de](mailto:lgb-rlp@poststelle.rlp.de)

unter

[www.lgb-rlp.de/service/e-kommunikation.html](http://www.lgb-rlp.de/service/e-kommunikation.html)

Für die **Stadt Mannheim** besteht kein Zugang zu der formgebundenen, rechtsverbindlichen, elektronischen Kommunikation.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen

Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine, zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

gez. Jörg Daichendt

stellv. Abteilungsleiter